

TE Vwgh Erkenntnis 1993/10/21 93/02/0083

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1993

Index

L70718 Spielapparate Vorarlberg;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

SpielapparateG VlbG §2 Abs1;
SpielapparateG VlbG §9 Abs1 lit.a;
VStG §22 Abs1;
VStG §31 Abs2;
VStG §44a Z1;
VStG §45 Abs1;
VStG §5 Abs1;
VStG §5 Abs2;
VwGG §42 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. W. Pesendorfer und die Hofräte Dr. Stoll und Dr. Baumann als Richter im Beisein der Schriftführerin Mag. Stöckelle, über die Beschwerde des A in D, vertreten durch Dr. G, Rechtsanwalt in D, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg vom 16. März 1993, Zl. 1-427/92/E2, betreffend Übertretung des Vorarlberger Spielapparategesetzes, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Vorarlberg Aufwendungen in der Höhe von S 3.035,- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, er habe es als Verantwortlicher (Obmann) eines Fußballclubs zu verantworten, daß von diesem Verein am 10. Juni 1992 um 20.15 Uhr im Vereinslokal drei Spielapparate (Computerspiele "The Revenge", "Shinobi", ein Flipper) ohne Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft betrieben worden seien. Der Beschwerdeführer habe hiedurch eine Verwaltungsübertretung nach § 9 Abs. 1 lit. a und § 2 Abs. 1 des Vorarlberger Spielapparategesetzes (LGBl. Nr. 23/1981) begangen. Es wurde eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof erwogen hat:

Der Beschwerdeführer behauptet, bei der ihm vorgeworfenen Übertretung handle es sich um ein Zustandsdelikt. Da die Spielapparate bereits vor einigen Jahren aufgestellt worden seien und seither betrieben würden, sei eine (neuerliche) Bestrafung unzulässig.

Mit diesem Vorbringen verkennt der Beschwerdeführer, daß in § 9 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 2 Abs. 1 leg. cit. sowohl das Aufstellen als auch der Betrieb eines Spielapparates ohne Bewilligung pönalisiert ist und daß er wegen bewilligungslosen Betriebes bestraft wurde. Es trifft nicht zu, daß es sich bei der dem Beschwerdeführer angelasteten Übertretung um ein Zustandsdelikt handelt, bei welchem nur die Herbeiführung eines rechtswidrigen Zustandes, nicht aber dessen Aufrechterhaltung pönalisiert ist (vgl. hierzu Foregger-Serini, Kurzkomentar zum StGB, 4. Auflage, Seite 14; Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 4. Auflage, Seite 867, sowie das hg. Erkenntnis vom 20. Juni 1983, Slg. 11.092/A). Aus der vom Beschwerdeführer vermißten Berücksichtigung seiner Eingabe vom 1. April 1993, in der ein Zustandsdelikt behauptet wurde, wäre für ihn daher nichts zu gewinnen gewesen; ein wesentlicher Verfahrensmangel kann insoweit nicht vorgelegen sein.

Ob aber im Beschwerdefall ein Dauerdelikt vorliegt - wie die belangte Behörde meint - oder vielmehr ein fortgesetztes Delikt (vgl. zu diesen Begriffen Hauer-Leukauf aaO, Seiten 818 f, 867 f) - wie bei unbefugter Gewerbeausübung (vgl. Hauer-Leukauf aaO, § 22 VStG E 4 und 5) - kann auf sich beruhen: In beiden Fällen erfaßte die Verurteilung das gesamte vor ihr liegende deliktische Verhalten, wobei der Zeitpunkt der Erlassung (Zustellung) des erstinstanzlichen Straferkenntnisses maßgeblich war. Diese Abgeltungswirkung trat unabhängig davon ein, ob die betreffenden Einzelakte oder die betreffenden Zeiträume im Spruch des Straferkenntnisses angeführt waren oder nicht. Auch dann, wenn die gegenständlichen Spielapparate vor und nach der von der belangten Behörde angeführten Tatzeit ebenfalls betrieben worden sein sollten, ist der Beschwerdeführer dadurch, daß ihm im Spruch lediglich die Tatzeit 10. Juni 1992, 20.15 Uhr angelastet wurde, in seinen Rechten nicht verletzt worden (vgl. zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 20. Juni 1983, Slg. Nr. 11.092/A; vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 20. August 1987, Zl. 86/12/0282).

In Hinblick auf die erwähnte Abgeltungswirkung entsprach es - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - durchaus der Rechtslage, wenn die Behörde ein anderes Strafverfahren betreffend eine Tathandlung vom 21. März 1992 eingestellt hat. Der Beschwerdeführer irrt auch, wenn er meint, er habe wegen der Einstellung des anderen Strafverfahrens davon ausgehen können, daß ihm nicht neuerlich ein solches Delikt zur Last gelegt werde. Ein Strafverfahren kann nämlich aus verschiedenen Gründen eingestellt werden; der Beschwerdeführer durfte daher nicht ohne weiters aus der Einstellung eines gegen ihn geführten Strafverfahrens schließen, die Behörde teile seine Rechtsansicht (vgl. näher das hg. Erkenntnis vom 25. Oktober 1989, Zl. 88/03/0202). Abgesehen davon ist die Einstellung des anderen Strafverfahrens (mit dem Vermerk "Dauerdelikt - Bestrafung siehe Akt 14.886/92") erst am 17. September 1992 erfolgt, sodaß der Beschwerdeführer zumindest am 10. Juni 1992 hieraus noch keine Schlüsse ziehen konnte.

Einen entschuldbaren Rechtsirrtum kann der Beschwerdeführer auch aus der Auskunft von "Fachleuten" anlässlich der Aufstellung des Gerätes nicht ableiten. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid zutreffend darauf hingewiesen, dem Beschwerdeführer hätte gerade aus dem Strafverfahren Zl. X-6748/92 bekannt sein müssen, daß die ihm von den "Fachleuten" vermittelte Rechtsansicht von der Behörde nicht geteilt werde. Strafverfügung und Einspruch waren jeweils vor der gegenständlichen Tatzeit 10. Juni 1992 gelegen. Weiters hatte der Beschwerdeführer bereits am 19. April 1992 um Genehmigung für die Aufstellung von Spielapparaten angesucht. Auch wenn er dies nur "vorsichtshalber" getan haben sollte, ergibt sich daraus, daß ihm die Problematik bekannt war und daß er dennoch die behördliche Bewilligung nicht abwartete.

Soweit der Beschwerdeführer bezweifelt, ob tatsächlich eine Bewilligungspflicht bestehe, vermag er auch in seiner Beschwerde nicht darzustellen, warum es sich bei den im Spruch genannten Computerspielen bzw. Flippergerät um keine Spielapparate im Sinne des § 1 Abs. 2 leg. cit. handeln soll. Auch insoweit ist eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht erkennbar.

Die vorliegende Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. Nr. 104/1991.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Dauerdelikt "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit fortgesetztes Delikt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020083.X00

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at